

Amtliche Bekanntmachung

26. Jahrgang

16. Dezember 2020

Nr. 34

Inhalt:

Seite

2. Satzung zur Änderung der fachspezifischen Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang Filmkulturerbe an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 12.10.2020

1

Fachspezifische Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang Filmkulturerbe an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.01.2017, geändert durch Satzung vom 04.12.2017 und 12.10.2020

3

ÄNDERUNG der Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF 25. Jahrgang Nr. 21 vom 28.11.2019

4

2. Satzung
zur Änderung der fachspezifischen Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den
Masterstudiengang Filmkulturerbe an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 12.10.2020

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 12 des Gesetzes zur Neuordnung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz - BbgHZG) vom 1. Juli 2015 ([GVBl.I/15, \[Nr. 18\]](#)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35]) die folgende Satzung erlassen:*

Artikel 1

Die fachspezifische Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang Filmkulturerbe der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.01.2017, geändert durch Satzung am 04.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Der Grad der Qualifikation (Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses oder in den Fällen des § 9 Abs. 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG), die vorläufige Durchschnittsnote) und die weiteren Nachweise über die Motivation und über die Identifikation mit Studium und Beruf, bilden die Grundlage für die Rangfolge der Zulassung. Der Grad der Befähigung wird durch einen schriftlichen Nachweis festgestellt, entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 9 Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG).“

2. § 2 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

„2. ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder ein vergleichbarer Abschluss in der Regel in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach oder in einem der folgenden Studiengänge: Konservierung und Restaurierung von audiovisuellem Kulturgut, Medienmanagement, Medieninformatik.“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „und“ kommt am Ende des Satzes.

b) Die Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

„2. nach den weiteren Nachweisen der Bewerber*innen, die Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben (§ 4 dieser Satzung).“

c) Die Nr. 3 wird gestrichen.

4. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 Weitere Nachweise über die Motivation und die Identifikation

(1) Die weiteren Nachweise sollen Auskunft über die Motivation und über die Identifikation mit dem besonderen Profil des Studiengangs sowie mit dem angestrebten Beruf geben. Einem Motivations- und Identifikationsschreiben, das 3 Seiten nicht überschreiten soll, können darüber hinaus Zeugnisse, Bescheinigungen, Dokumente, etc. beigelegt werden. Die Abgabefrist endet mit der Bewerbungsfrist.

(2) Die Bewertung erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Nachvollziehbare Begründung der Studienmotivation im Kontext von bisherigem Studium, beruflicher Tätigkeit sowie beruflichen Perspektiven (maximal 15 Punkte).
2. Reflexion der Erwartungen an das Studium vor dem Hintergrund der Module und Kompetenzziele des Studiums (maximal 15 Punkte).
3. Formale Gesichtspunkte wie interne Strukturierung des Textes, Klarheit der Sprache, Grammatik (maximal 10 Punkte).

(3) Insgesamt können maximal 40 Punkte vergeben werden.

(4) Die erreichte Gesamtpunktzahl wird nach dem folgenden Schlüssel in Noten umgerechnet:

Gesamtpunktzahl	Note
40 - 39	1,0
38 - 37	1,3
36 - 35	1,7
34 - 33	2,0
32 - 31	2,3
30 - 29	2,7
28 - 27	3,0
26 - 25	3,3
24 - 23	3,7
22 - 20	4,0
19 und weniger	5,0

(5) Den weiteren Nachweisen ist eine eidesstattliche Versicherung in schriftlicher Form beizulegen, dass das Motivations- und Identifikationsschreiben selbstständig erfolgt ist.“

5. folgende Paragraphen werden gestrichen:

a) §§ 5 bis 7 werden gestrichen.

b) Die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich entsprechend.

6. der neue § 5 erhält folgende neue Fassung:

„Im Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens werden die Studienplätze, entsprechend der festgelegten Zulassungszahl, auf der Grundlage der Rangfolge von Gesamtnoten vergeben, die sich zu 51% aus der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder in den Fällen des § 9 Abs. 6 BbgHG nach der vorläufigen Durchschnittsnote ergeben und zu 49% aus der Benotung der weiteren Nachweise der Bewerber*innen, die Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf. Bei gleicher Note entscheidet das Los, § 7 Abs. 4 BbgHZG.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

Fachspezifische Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang
Filmkulturerbe an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 30.01.2017, geändert durch Satzungen vom 04.12.2017 und 12.10.2020

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o. g. Satzung ist durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ 24. Jahrgang Nr. 1 und 26. Jahrgang Nr. 34 in Kraft getreten.

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 12 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz - BbgHZG) vom 1. Juli 2015 ([GVBl.I/15, \[Nr. 18\]](#)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35]) die folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Zweck des Hochschulauswahlverfahrens

(1) Diese fachspezifische Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens gibt, in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016, Aufschluss über die besondere Befähigung der Bewerber*innen für den Masterstudiengang Filmkulturerbe und zeigt auf, ob das Erreichen des Studienziels erwartet werden kann.

(2) Der Grad der Qualifikation (Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses oder in den Fällen des § 9 Abs. 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG), die vorläufige Durchschnittsnote) und die weiteren Nachweise über die Motivation und über die Identifikation mit Studium und Beruf, bilden die Grundlage für die Rangfolge der Zulassung. Der Grad der Befähigung wird durch einen schriftlichen Nachweis festgestellt, entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 9 Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG).

§ 2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren

Voraussetzungen für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren sind:

1. ein Zeugnis aus dem die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 9 Abs. 5 BbgHG oder in den Fällen des § 9 Abs. 6 BbgHG, die vorläufige Durchschnittsnote nachvollziehbar hervorgeht
2. ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder ein vergleichbarer Abschluss in der Regel in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach oder in einem der folgenden Studiengänge: Konservierung und Restaurierung von audiovisuellem Kulturgut, Medienmanagement, Medieninformatik
3. von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt
4. ein Zulassungsantrag, der bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium begonnen werden soll (Ausschlussfrist), beim Studierendenbüro & International Office der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF einzureichen ist. Diese Frist gilt auch für ausländische und staatenlose Bewerber*innen.

§ 3 Das Hochschulauswahlverfahren

(1) Das Auswahlverfahren ist zu treffen nach:

1. der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder in den Fällen des § 9 Abs. 6 BbgHG nach der vorläufigen Durchschnittsnote und
2. nach den weiteren Nachweisen der Bewerber*innen, die Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben (§ 4 dieser Satzung).

Bei der Auswahlentscheidung muss den ausgewiesenen Abschlussnoten oder den vorläufigen Noten ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden, § 7 Abs. 2 BbgHZG.

§ 4 Weitere Nachweise über die Motivation und die Identifikation

(1) Die weiteren Nachweise sollen Auskunft über die Motivation und über die Identifikation mit dem besonderen Profil des Studiengangs sowie mit dem angestrebten Beruf geben. Einem Motivations- und Identifikationsschreiben, das 3 Seiten nicht überschreiten soll, können darüber hinaus Zeugnisse, Bescheinigungen, Dokumente, etc. beigelegt werden. Die Abgabefrist endet mit der Bewerbungsfrist.

(2) Die Bewertung erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Nachvollziehbare Begründung der Studienmotivation im Kontext von bisherigem Studium, beruflicher Tätigkeit sowie beruflichen Perspektiven (maximal 15 Punkte).
2. Reflexion der Erwartungen an das Studium vor dem Hintergrund der Module und Kompetenzziele des Studiums (maximal 15 Punkte).
3. Formale Gesichtspunkte wie interne Strukturierung des Textes, Klarheit der Sprache, Grammatik (maximal 10 Punkte).

(3) Insgesamt können maximal 40 Punkte vergeben werden.

(4) Die erreichte Gesamtpunktzahl wird nach dem folgenden Schlüssel in Noten umgerechnet:

Gesamtpunktzahl	Note
40 - 39	1,0
38 - 37	1,3
36 - 35	1,7
34 - 33	2,0
32 - 31	2,3
30 - 29	2,7
28 - 27	3,0
26 - 25	3,3
24 - 23	3,7
22 - 20	4,0
19 und weniger	5,0

(5) Den weiteren Nachweisen ist eine eidesstattliche Versicherung in schriftlicher Form beizulegen, dass das Motivations- und Identifikationsschreiben selbstständig erfolgt ist.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Im Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens werden die Studienplätze, entsprechend der festgelegten Zulassungszahl, auf der Grundlage der Rangfolge von Gesamtnoten vergeben, die sich zu 51% aus der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder in den Fällen des § 9 Abs. 6 BbgHG nach der vorläufigen Durchschnittsnote ergeben und zu 49% aus der Benotung der weiteren Nachweise der Bewerber*innen, die Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf . Bei gleicher Note entscheidet das Los, § 7 Abs. 4 BbgHZG.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

**ÄNDERUNG der Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
25. Jahrgang Nr. 21 vom 28.11.2019**

**Rückmeldefrist an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
zum Sommersemester 2021**

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 der Immatrikulationsordnung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 24.10.2016 werden die Rückmeldefrist (Ausschlussfristen!*) und die Nachfrist (Ausschlussfrist!*) für verspätete Rückmeldungen für Sommersemester 2021 wie folgt neu festgelegt:

Sommersemester 2021

**Rückmeldefrist:
15.01. bis 23.03.2021**

**Nachfrist für verspätete Rückmeldungen:
24.03. bis 31.03.2021**

* Maßgeblich ist der Tag der Buchung der Gebühren bei der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF, nicht das Datum der Einzahlung der Gebühren.